

Art. 1 § 8 FOnV 2006

FOnV 2006 - FinanzOnline-Verordnung 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Dem Zahlungspflichtigen ist die elektronische Überweisung zumutbar, wenn er das ihm von seinem Kreditinstitut zur Verfügung gestellte Electronic-Banking-System bereits zur Entrichtung von Abgaben oder für andere Zahlungen nutzt und er über einen Internet-Anschluss verfügt.

In Kraft seit 17.02.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at